



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch
Senat 2

GZ. RV/0277-F/11

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der a, gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 12. Mai 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2010 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.), eine blehrerin, war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum bei einem Vollbeschäftigungäquivalent im Ausmaß von rund $\frac{3}{4}$ rd. 2/3 als Lehrerin am Bundesgymnasium (BG) d und rd. 1/3 dienstzugeteilt beim Landesschulrat für Vorarlberg unselbstständig beschäftigt.

In ihrer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2010 hat die Bw. Personenversicherungen in Höhe von € 637,20, Gewerkschaftsbeiträge etc. in Höhe von € 244,44, Arbeitsmittel in Höhe von € 879,60 und Fachliteratur in Höhe von € 149,00 steuermindernd geltend gemacht.

Über Vorhalt des Finanzamtes legte die Bw. dar, dass sich ihre berufliche Tätigkeit aus einer Lehrverpflichtung beim BG d sowie ihrer Tätigkeit für den Landesschulrat zusammensetze. Sie habe für letztere Tätigkeit kein eigenes Büro oder eigenen Arbeitsplatz. Am Bundesgymnasium arbeite sie nur neun Wochenstunden, während sie die restliche diesbezügliche Arbeitszeit ausschließlich von zu Hause aus tätig sei. Die Gesamtkosten für das Arbeitszimmer würden insgesamt € 860,13 betragen. Beilegt wurden ein Stundenplan, Nachweise betreff der Miet- und Betriebskosten, betreff der Telefonkosten, betreff der Strom- und Versicherungskosten. Außerdem wurde eine Rechnung für das Staub „Großes MEGA MEMORY-Set“ (MM-Set) über € 135,00 samt Zahlungsnachweis, sowie eine Rechnung über € 15,12 für den DVD Film „e“ beigebracht. Weiters verwies sie auf die deutsche – ein häusliches Arbeitszimmer für Lehrer bejahende – Rechtsprechung.

Das Finanzamt hat hierauf den angefochtenen Einkommensteuerbescheid 2010 vom 12. Mai 2011 erlassen, wobei nur die Pauschbeträge hinsichtlich Werbungskosten und Sonderausgaben anerkannt wurden. Die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessensvertretungen sei bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden. Da die Bw. trotz Aufforderung die noch benötigten Unterlagen hinsichtlich der Sonderausgaben nicht beigebracht habe, hätten die geltend gemachten Aufwendungen nur insoweit berücksichtigt werden können, als die Beweismittel vorliegen würden. Die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmers seien nicht gegeben, daher hätten die diesbezüglich als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen nicht berücksichtigt werden können. Die beantragte Fachliteratur sowie der Film würden Kosten der privaten Lebensführung darstellen. Weiters werde von den geltend gemachten Telefonkosten ein Privatanteil in Höhe von 90 % abgezogen.

In der dagegen erhobenen Berufung führt die Bw. aus, dass die nicht akzeptierten Arbeitsmittel ausschließlich für die Schule angeschafft worden seien. Die Telefonkosten seien mit 50 % von monatlich € 20,00 sicherlich nicht zu hoch angesetzt. Eine Kopie der Pensionsversicherung sei beigelegt. Die Argumentation bezüglich des Arbeitszimmers sei offensichtlich überhaupt nicht überprüft worden. Der berufliche Tätigkeitsmittelpunkt sei bei ihr zu Hause.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 18. Mai 2011 wurde der Berufung hinsichtlich der Sonderausgaben stattgegeben, dem übrigen Berufungsbegehren wurde hingegen nicht entsprochen.

Im hierauf erhobenen Vorlageantrag an die Abgabenbehörde II. Instanz wurde von der Bw. im Wesentlichen wie folgt ausgeführt:

Ihr Beschäftigungsausmaß im Jahr 2010 habe durchschnittlich 74,33 % betragen. Von den 15,152 Werteinheiten (1 Vollbeschäftigungäquivalent = 20 Werteinheiten) von Jänner bis August bzw. von den 14,292 Werteinheiten von September bis Dezember sei sie jeweils 5 Werteinheiten dem Landesschulrat für Vorarlberg dienstzugeteilt gewesen, den Rest sei sie am BG d beschäftigt gewesen.

Ihre Tätigkeit beim Landeschulrat umfasse das Abklären von Terminen, Abläufen, Recherche von Hintergrundinformationen und schriftliche Vorbereitung von Rededispositionen zu Auftritten von Landesrat f, sowie Korrekturlesetätigkeiten bei offiziellen Schriftstücken des Landesschulrates (z.B. Zeitung „Schule heute“, Ehrungen, www.bildungleben.at). Sämtliche dieser Tätigkeiten erledige sie von ihrem Heimarbeitsplatz aus. Die Korrespondenz führe sie über E-Mail, die Telefonate führe sie mit ihrem Privathandy. Eine Einzelgesprächsliste sei von ihr nicht geführt worden. Außerhalb ihres Heimarbeitsplatzes nehme sie keine Termine für den Landesschulrat wahr. Ihre (Arbeits-)Zeit könne sie sich frei einteilen.

Am BG d habe sie als Sprachlehrerin kein Lehrer- oder Kustodiatszimmer, das ihr zu Vorbereitungen etc. zur Verfügung stünde.

Die angegebenen Kosten für das Staub Gedächtnistraining seien rein beruflich veranlasst. Es handle sich um eine Anschaffung, die sich üblicherweise nicht in Vorarlberger Privathaushalten finden lasse, sodass sich eine berufsspezifische Nutzung ableiten lasse. Auch seien die Kosten der Telefonnutzung glaubhaft dargelegt worden, sodass diese nicht einfach ignoriert werden dürften.

Hinsichtlich des Tätigkeitsmittelpunktes Arbeitszimmer stimmt die Bw. dem in der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes rechnerisch dargelegten Zeitausmaß von ca. 53 % in der Schule und ca. 47 % der Tätigkeit eines Lehrers zu Hause zu und errechnete das Ausmaß für Korrigieren; Vorbereiten etc. mit exakt 46,15 %. Sie erfülle somit 9,87 WE (Anteil Schule) zu 46,15 % von zu Hause aus und 5 WE (Anteil Landesschulrat) zu 100 % von zu Hause aus, d.h. 64,26 % ihrer Gesamttätigkeit finde zu Hause statt. Dies bedeute, dass sie nur 34,74 % ihrer gesamten Tätigkeit außerhalb ihres Heimarbeitsplatzes erfülle, somit liege ihr Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer.

Über telefonische Befragung durch den Referenten wurde zusätzlich noch angegeben, dass die Gesamtfläche der Wohnung ca. 100 m² betrage. Für die Tätigkeit für den Landesschulrat sei das Lehramt Voraussetzung. Der Anteil der beruflichen Telefonkosten sei zu hoch angegeben, dieser Anteil liege bei ca. 25 %. Die Bw. sei gerade dieser Tage vom Landesschulrat kontaktiert worden, warum sie das ihr zur Verfügung gestellte Handy nicht nutze, worauf sie das schon länger defekte Gerät retourniert habe. Das Staub Gedächtnistrainingsset werde ausschließlich schulisch genutzt, weder der Ehegatte noch ihre Kinder würden dieses in irgendeiner Form nutzen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die Bw. beantragt die Berücksichtigung von Aufwendungen eines sogenannten häuslichen Arbeitszimmers (Arbeitszimmer im Wohnungsverband) sowie Telefonkosten und Arbeitsmittel (MM-Set, DVD) als Werbungskosten anzuerkennen.

Zum Arbeitszimmer:

Vorerst wird vom Unabhängigen Finanzsenat angemerkt, dass der diesbezügliche Sachverhalt von den Parteien unbestritten ist und der Unabhängige Finanzsenat bedenkenlos auf Grund der Widerspruchsfreiheit davon ausgeht.

Nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Durch die Einführung der lit. d in § 20 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 erfuhr die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Arbeitszimmer über die nach wie vor geltenden Voraussetzungen der Notwendigkeit und ausschließlichen betrieblichen oder beruflichen Nutzung (Hofstätter/Reichel, Kommentar zur Einkommensteuer, Tz. 5 zu § 20) hinaus eine weitere Einschränkung dahingehend, dass die Berücksichtigung von Aufwendungen von im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmern nur dann gesetzlich zugelassen ist, wenn das Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt darstellt. Die Abzugsfähigkeit ist sohin dann nicht gegeben, wenn vom Arbeitgeber ein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird oder wenn die betriebliche/berufliche Tätigkeit schwerpunktmäßig außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübt wird.

Die Frage, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt, ist auch nach dem "typischen Berufsbild" der Tätigkeit des Steuerpflichtigen zu beantworten. Die Beurteilung des Stellenwertes eines Arbeitszimmers für die Berufstätigkeit hat nach dem typischen Ablauf der Betätigung zu erfolgen (vgl. VwGH 24.10.2005, 2001/13/0272; 16.3.2005, 2000/14/0150; 24.4.2002, 98/13/0193) und ist einkunftsquellenbezogen vorzunehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zahlreichen Erkenntnissen ausgeführt, dass der Mittelpunkt bei Lehrtätigkeiten und Vortragstätigkeiten – auch ungeachtet der zeitlichen Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers – vom materiellen Gehalt her nach der Verkehrsauffassung nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt, sondern an jenem Ort, an dem die Vermittlung von Wissen und Können erfolgt. Auch wenn für die Lehrtätigkeit eine Vorbereitungszeit sowie eine Zeit für die Beurteilung vorzulegender schriftlicher Arbeiten der Schüler erforderlich ist, so stellt die Ausübung dieser Tätigkeit – wie immer sie auch vorgenommen wird – nicht den Mittelpunkt der Lehrtätigkeit, also die unmittelbare Vermittlung von Wissen und Können an den Schüler, dar (vgl. VwGH 26.5.1999, 98/13/0138). Ob Vorbereitungsarbeiten, E-Mail-Verkehr etc. im Arbeitszimmer vorzunehmen sind, ändert nicht den materiellen Schwerpunkt der Tätigkeit (vgl. VwGH 25.10.2006, 2004/15/0148; 19.4.2006, 2002/13/0202, m.w.N.), welcher jedenfalls außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers liegt.

Wenn die Bw. vorbringt, sie verbringe insgesamt für ihre zwei Tätigkeiten (Lehrerin, Mitarbeit beim Landesschulrat) mehr Zeit im Arbeitszimmer als am Ort ihrer Dienstverrichtung als Lehrerin, so ist darauf zu verweisen, dass ein Abstellen auf die zeitliche Komponente bei Beurteilung der Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer lediglich dann zum Tragen kommen kann, wenn der materielle Schwerpunkt einer Tätigkeit nicht eindeutig festgelegt werden kann. Bei einem Lehrer liegt der Tätigkeitsschwerpunkt jedoch – wie oben bereits ausgeführt – in jedem Fall außerhalb des Arbeitszimmers.

Anders stellt sich für den Unabhängigen Finanzsenat die Situation betreff der von der reinen Lehrertätigkeit durch eine Dienstzuteilung im Ausmaß von 5 Werteneinheiten pro Monat klar abgrenzbaren Tätigkeit der Bw. für den Landesschulrat dar. Diese beiden Komponenten der nichtselbständigen Tätigkeit der Bw., welche freilich in einem engen sachlichen Wirkungszusammenhang stehen, sind hinsichtlich des Mittelpunktes der Tätigkeit gesondert zu betrachten. Die bereits beschriebene Tätigkeit für den Landesschulrat findet ausschließlich im verfahrensgegenständlichen Arbeitszimmer statt und liegt eine zwingende Notwendigkeit der externen Erledigung vor, da die Bw. weder über ein Arbeitszimmer im Bundesgymnasium noch beim Landesschulrat verfügt. Das häusliche Arbeitszimmer stellt daher betreff Dienstzuteilung Landesschulrat zweifellos den Mittelpunkt dieser Betätigung der Bw. dar. Die Nutzung ist hier auch nicht nur gelegentlich und nur geringfügig, sondern regelmäßig, und

umfasst von den Werteinheiten gesehen rund 1/3 des insgesamt ca. ¾
Vollbeschäftigungssäquivalentes der Bw..

Die rechtliche Beurteilung in Bezug auf die Absetzbarkeit von Aufwendungen für den Fall, dass ein Arbeitszimmer im Rahmen einer Einkunftsart für mehrere Tätigkeiten genutzt wird, hat gegenständlich nach dem Berufsbild der Haupttätigkeit zu erfolgen. Dies bedeutet, dass in Ansehung eines Einnahmenschlüssels seitens der Abgabenbehörde die überwiegende Tätigkeit (der Anteil nämlicher Tätigkeit an den Gesamteinnahmen stellt mehr als 50 Prozent dar) heraus zu filtern ist und sodann in Anlehnung an das Berufsbild derselben der Tätigkeitsmittelpunkt (innerhalb oder außerhalb des Arbeitszimmers) mit Wirksamkeit für die gesamte Einkunftsart festzulegen ist. Hier überwiegt innerhalb der Einkunftsart "nichtselbständige Arbeit" eindeutig jene Tätigkeit, für welche das Arbeitszimmer kein Tätigkeitsmittelpunkt im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 lit d Satz 2 ist, da die Bw. für ihre Tätigkeit als Lehrerin ca. 2/3 ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit lukriert. Somit kommt ein Abzug der Aufwendungen für das Arbeitszimmer, wiewohl dieses den ausschließlichen Tätigkeitsmittelpunkt für ihre Tätigkeit für den Landesschulart darstellt, woraus sie aber nur ca. 1/3 der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, nicht in Betracht, da diese – nicht überwiegende – Tätigkeit aus den o.a. Gründen das Schicksal der Haupttätigkeit teilt.

Anbetacht dieser rechtlichen Ausführungen kann der Berufung hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung des Arbeitszimmers der Bw. kein Erfolg beschieden werden.

Hinsichtlich des Hinweises auf die deutsche Rechtsprechung wird bemerkt, dass im Berufungsfalle die österreichische Rechtsprechung zur Anwendung kommt, anderweitige diesbezügliche deutsche ist für die österreichische Rechtsordnung nicht relevant bzw. bindend.

Zu den Arbeitsmitteln: *Gregor Staub*: „Das große MEGA MEMORY-Set“ (praktisches Arbeitsheft mit 12 Audio-CDs und eLearning Zugang) und der DVD „e“:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 1 EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge nicht abgezogen werden. Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften auch Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden. Die in Rede stehende Gesetzesbestimmung enthält die wesentliche Aussage, dass gemischt veranlasste Aufwendungen, also Aufwendungen mit einer privaten und betrieblichen Veranlassung, nicht abzugsfähig sind. Damit soll im Interesse der

Steuergerechtigkeit vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenheiten seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, während Steuerpflichtige, die eine Tätigkeit ausüben, welche eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, derartige Aufwendungen nicht abziehen können (s. hierzu Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch EStG 1988, Wien, 1993, Seiten 769, 770, und die dort angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

Typischerweise der Privatsphäre zuzurechnende Aufwendungen sind sohin selbst dann vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen, wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen beitragen.

Die bloße Möglichkeit einer Veranlassung durch die Einkünfteerzielung kann unter Bedachtnahme auf den Gleichheitssatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG keinesfalls zu einer Berücksichtigung von Aufwendungen führen (VwGH v. 28.9.2004, 2001/14/0178), sodass der ausreichenden Darlegung der entscheidungsrelevanten Sachumstände insbesondere dort eine besondere Bedeutung zukommt, wo eine zweifelsfreie Zuordnung zum beruflichen Bereich nicht von vornherein ableitbar ist, wie dies z.B. bei Schulbüchern und als Unterrichtsmaterial konzipierten Werken der Fall ist.

Eine Anerkennung von Aufwendungen für Arbeitsmittel, die von allgemeinem Interesse sind oder für einen nicht abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit bestimmt sind, kommt demzufolge nur dann in Betracht, wenn der nahezu ausschließliche berufliche Zweck der Anschaffung nachgewiesen bzw. zumindest glaubhaft gemacht wird.

Die Bw. bringt betreff des MM-Sets vor, dieses ausschließlich für die Schule angeschafft zu haben. Sie habe es bei einer für Lehrer bestimmten Veranstaltung gekauft, mit dem Zweck neue Lehr- bzw. Gedächtnistrainingsmethoden anzuwenden, die den Schülern helfen, Vokabeln sowie Daten zur Realienkunde in g leichter merken zu können. Herr Staub sei bei einer Veranstaltung am Gymnasium h aufgetreten. Aus der Rechnung sei ersichtlich, dass es sich um einen Spezialpreis für Lehrer handeln würde.

Unter www.megamemory.ch wird Mega Memory wie folgt definiert:

„Mega@Memory ist eine Methode, mit der sie sich Informationen schneller, sicherer und länger merken können. Sie basiert auf der altgriechischen MNEMO-Technik, führt schnell zum Erfolg und macht in der Anwendung viel Spaß.“

Folgende Themen stehen dabei im Fokus:

Namensgedächtnis, Zahlengedächtnis, Freie Rede, Motivation durch lustvolles Lernen, Große Stoffmengen bewältigen, Bewältigung von Lernklippen, Gelerntes im Langzeitgedächtnis speichern, Stressfreies Lernen, Gemeinsames Lernen, Kindern beim Lernen helfen, SchülerInnen Lerntechniken vermitteln."

„Gregor Staub hat die ursprüngliche Technik auf konkrete alltägliche Lebensbedürfnisse hin weiterentwickelt. Der Bedarf an dieser Methode zeigt sich in der großen Nachfrage nach Seminaren von Lehrenden und Lernenden, aber auch z.B. von Journalisten und der breiten Öffentlichkeit. Die Methode kann an Schulen und Universitäten, am Arbeitsplatz und im Alltag in allen Lebensbereichen eingesetzt werden. Durch das Verknüpfen von Lernstoff mit eigenen Vorstellungen, Geschichten, Bildern und Empfindungen, lässt die Methode einen sehr individuellen und gestalterischen Zugang zum Lernen und dessen Umsetzung zu. Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, empfiehlt Staub beim Erlernen der Methode eher möglichst viel Zeit auf praktische Übungen aufzuwenden als in theoretischen Überlegungen zu investieren. Und: „Neben einer Steigerung der Konzentrationsfähigkeit ist in den meisten Fällen auch eine massive Stärkung des Vertrauens in das eigene Gedächtnis zu beobachten“ (ebd., 27)" (methodenpool.uni-koeln.de/memory/memory_begründung.html).

Zu diesem MM-Set behängen weiters umfangreiche Unterlagen im Akt, aus denen nach Ansicht des Referenten hervorgeht, dass Lehrer, Schüler und Studierende die Hauptzielgruppe für die Vorträge des Gregor Staub, eines Schweizer Gedächtnistrainers, sind. Beispielhaft hierfür (siehe Seite 27 im Akt) sind im Zeitraum vom 30. Mai bis 3. Oktober 2011 Veranstaltungsorte (nur die in Österreich) wie Pädagogische Hochschule Wien, HTL Dornbirn, Hauptschule und Polytechnische Schule Strobl, Universität Klagenfurt, Pädagogische Hochschule Vorarlberg und Ferrarischule Innsbruck aufgelistet. In den Ausschnitten von TV-Auftritten von Herrn Staub im Internet (siehe Seite 22 im Akt) wird immer wieder ganz besonders auf das Vokabeln auswendig lernen Bezug genommen.

Es erscheint dem Referenten aber nicht nur aus den o.a. Gründen, sondern auch sonst in der Gesamtbetrachtung der Dinge der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechend, dass sich eine Lehrerin nicht für private Zwecke ein Gedächtnistrainingsset anschafft, welches unbestrittenemmaßen unmittelbar für den schulischen Bereich anwendbare Lernmethoden vermittelt. Die Anschaffung erfolgte nach Überzeugung des Referenten daher zu rein beruflichen Zwecken, damit sich – wie die Bw. sinngemäß und absolut glaubhaft vorbringt – die Bw. aber auch ihre Schüler in Hinblick auf neue Lernmethoden weiterentwickeln können bzw. zur Optimierung des schulischen Lernens. Es ist im gegebenen Fall aufgrund der Feststellung des rein schulischen Gebrauches des MM-Sets auch unerheblich, ob dieses möglicherweise auch von anderen an Lernmethoden interessierten Personen gekauft wird,

welche diese nicht im schulischen Bereich anwenden. Gegenteilige Feststellungen des Finanzamtes hinsichtlich einer privaten Verwendung des Sets durch die Bw. liegen zudem nicht vor.

Die € 135,00 für das MM-Set sind somit als Werbungskosten anzuerkennen.

Nicht als Werbungskosten anerkannt werden können hingegen die Aufwendungen für den DVD Film „e“, einer französischen Beziehungskomödie aus dem Jahr 2008 (www.spielfilm.de). Auch wenn vom Referenten nicht in Zweifel gezogen wird, dass die Bw. diese den Schülern im Jununterricht in Originalsprache zur Verbesserung ihres Sprachverständnisses vorführt, so ist hier eine ausschließliche beruflich bedingte Anschaffung bzw. Verwendung von vornherein auszuschließen, da es sich um eine typischerweise der Privatsphäre zuzurechnende Aufwendung handelt, welche sohin selbst dann vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen ist, wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen beiträgt (siehe hierzu auch die o.a. rechtlichen Ausführungen). Diese Nichtanerkennung des DVD Kaufpreises als Werbungskosten wird auch von der Bw. in ihrem Vorlageantrag nicht mehr bekämpft, weshalb sich weitere diesbezügliche Ausführungen aus verfahrensökonomischen Gründen erübrigen.

Zu den Telefonkosten:

Die Bw. hat berufliche Telefonkosten iHv insgesamt € 120,00 geltend gemacht, was 50 % von monatlich € 20,00 entsprechen würde. Sie müsse u.a. auch Auslandsgespräche betreff Unterkunft, Museen, Theater etc. führen, wenn man für Schüler Projektfahrten organisiere. Ein – wie vom Finanzamt angesetzt – Berufsanteil von 10 % sei viel zu niedrig.

Eine Einzelgesprächsliste wurde von der Bw. nicht vorgelegt.

Die Abgabenbehörde ist mangels beweiskräftiger Unterlagen über die Zahl und Dauer der beruflichen Gespräche daher gehalten, den beruflich veranlassten Anteil an den gesamten Telefonkosten zu schätzen (s. dazu zB VwGH vom 21. Juli 1998, 98/14/0021).

Der Bw. wurde laut ihren glaubwürdigen – da lebensnahen – Angaben, welche auch von ihrem Ehegatten telefonisch gegenüber dem Referenten bestätigt wurden, vom Landesschulrat ein Diensthandy zur Verfügung gestellt, welches sie jedoch mangels Funktionstauglichkeit zumindest im verfahrensgegenständlichen Jahr 2010 nicht mehr in Verwendung hatte, und inzwischen auch zurückgegeben hat. Demzufolge liegt es auf der Hand, dass sie auch die beruflichen Telefonate mit ihrem Privathandy geführt hat, was auch das Finanzamt mit einer Schätzung in Höhe von 10 % der beantragten Handykosten dem

Gründe nach anerkannt hat. Schließlich wurde der von ihr geltend gemachte berufliche Anteil auf 25 % herabgesetzt.

In Anbetracht des Umstandes, dass ihr vom Dienstgeber ein Handy zur Verfügung gestellt wurde, was nach Ansicht des Referenten aber auch indiziert, dass der Dienstgeber davon ausgeht, dass sie dementsprechend nicht nur ein paar wenige Kurzgespräche zu führen hat, welche „nicht ins Gewicht fallen“, sie jedoch aus den genannten Gründen dieses Diensthandy nicht tatsächlich im Verfahrenszeitraum mehr verwendete, erachtet der Referent den Ansatz eines beruflich veranlassten Telefonanteiles von einem Viertel der Gesamtdurchschnittskosten in Höhe von € 20,00 monatlich als angemessen und mit der Lebenserfahrung in Einklang stehend.

Es sind somit insgesamt € 60,00 Telefonkosten für das Jahr 2010 als Werbungskosten anzuerkennen.

Der Berufung war aus den o.a. Gründen insgesamt teilweise stattzugeben. Im Übrigen war sie als unbegründet anzuweisen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Feldkirch, am 13. Februar 2012